

## **Rauchwarnmelder in der Eigentumswohnung**

### ***Urteil in einem Satz***

gri — Rauchwarnmelder gehören in einer Wohnanlage nicht zum Sondereigentum,

selbst wenn sie sich in Wohneinheiten befinden; sie zählen zum gemeinschaftlichen Eigentum, weil Brandschutz für den Bestand und die Sicherheit des gesamten Gebäudes notwendig ist und Rauchwarnmelder nach öffentlich-rechtlichen Normen zwingend vorgeschrieben sind; daher ist auch die Wartung der Rauchwarnmelder als Instandhaltungsmaßnahme einzustufen, deren Kosten auf die Mitglieder der Eigentümergemeinschaft umzulegen sind.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/rauchwarnmelder-in-der-eigentumswohnung>